Bundesrat Drucksache **691/2/95**

21.03.96

Antrag
des Landes Berlin

Verordnung zur Änderung der Pflege-Personalregelung

Punkt 55 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 - Änderung der Pflege- Personalregelung

In Art. 1 Nr. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:
"In Satz 1 werden die Worte "die nach Abs. 2 zusätzlich vereinbarten Personalstellen" durch die Worte "die nach Abs. 1 zusätzlich vereinbarten Personalstellen" ersetzt."

Begründung

Die bisherige Verpflichtung der Krankenhäuser, die im Budget berücksichtigten Mittel für nach der Pflege-Personalregelung zusätzlich vereinbarte, jedoch nicht besetzte Stellen zurückzuzahlen, soll in eine Nachweis- und Rückzahlungsverpflichtung für alle nach der Pflege-Personalregelung vereinbarten Stellen umgewandelt werden. Damit würde die nur für den Übergangszeitraum 1993 bis 1996 vorgesehene Übergangsregelung erheblich ausgeweitet und zu einer Dauerregelung und der Pflegebereich künftig nach anderen Kriterien behandelt als der übrige Budgetbereich. Diese Sonderbehandlung würde zu einer teilweisen Aufgabe des Prospektivgedankens führen und für den Pflegebereich eine Rückkehr zum Selbstkostendeckungsprinzip bedeuten.
Dies wird abgelehnt.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946